

FAQ zur neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Neuer Datenschutz in Europa

Die DSGVO ist am 25.05.2018 europaweit verbindlich in Kraft getreten. Wir als PVS dental GmbH unterstützen unsere Kunden bei der Umsetzung der neuen Vorgaben in der Praxis und haben Ihnen deshalb neben aktualisierten Formularen auch allgemeine Informationen zur Verfügung gestellt. Aktuell erreichen uns vielfach Rückfragen, aus denen wir schließen, dass in einigen Praxen Unsicherheit herrscht. Gerne möchten wir daher an dieser Stelle auf die Hauptfragen der Anrufer eingehen.

„Sollen alle Patienten die neue Einwilligungserklärung unterschreiben?“

Ja, alle Patienten, die Sie ab dem 25.05.2018 behandeln, sollten die neue Erklärung unterzeichnen. Hintergrund ist, dass die DSGVO verschiedene Hinweis- und Informationspflichten mit sich bringt, die u.a. in der neuen Einwilligungserklärung berücksichtigt wurden. Diese enthält wichtige Informationen zur Privatabrechnung. Die Einwilligungserklärung können Sie u.a. auf unserer Homepage unter www.pvs-dental.de/produkte-services/downloads.html herunterladen.

„Sollen alle Patienten die Transparenzerklärung der PVS dental unterschreiben?“

Nein, Ihre Patienten müssen die Transparenzerklärung nicht unterschreiben. Sie haben durch die DSGVO allerdings detailliertere Informationsansprüche, denen wir u.a. durch unsere Transparenzerklärung nachkommen. Die Transparenzerklärung haben wir Ihnen zur Verfügung gestellt, um sie Ihren Patienten zur Kenntnis zu geben. Die Erklärung haben wir ebenfalls auf unserer Homepage zum Download unter www.pvs-dental.de/datenschutz.html zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass ein Patient einwendet, die Pflichtinformationen, die die DSGVO vorsieht, nicht erhalten zu haben, ist es wichtig, dass Sie einen entsprechenden Nachweis führen können. Insofern ist es erforderlich, dass Sie sich von Ihren Patienten den Erhalt der Datenschutzhinweise Ihrer Praxis, wie auch der PVS dental-Transparenzerklärung mit der Einwilligungserklärung jeweils rechtssicher bestätigen lassen.

„Brauche ich einen eigenen Datenschutzbeauftragten?“

Nach Art. 37 DSGVO in Verbindung mit § 38 Bundesdatenschutzgesetz (neu) besteht eine Bestspflicht, wenn mindestens 10 Mitarbeiter oder mehr regelmäßig mit automatisierter Datenverarbeitung (Erhebung und Nutzung) betraut sind.